

**Vereinssatzung des Ho-Sin-Sul Berlin e. V.
in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen
Neusetzung vom 28.11.2020 und der beschlossenen Änderung vom
13.03.2021 eingetragen im Vereinsregister unter Reg.-Nr.: VR 14178 B
am 21.04.2021**

Präambel

1. Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die Ausweisung der weiblichen und männlichen Form verzichtet und ausschließlich die Kurzform (männlich) gewählt. Gemeint ist jedoch stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.
2. Der einfacheren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit halber werden im Rahmen dieser Satzung und den dazugehörigen Ordnungen im weiteren Verlauf unter „schriftlich“ stets die Briefpost und/oder die elektronische Post verstanden.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der am 04.09.1993 gegründete Verein führt den Namen Ho-Sin-Sul Berlin e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer VR.-Nr. 14178 Nz eingetragen.
5. Der Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2 Farben und Auszeichnungen

1. Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung sowie Pflege des Sports, insbesondere des Kraft-, Kampf- und Ausdauersportes, in der Bundeshauptstadt Berlin mit allen damit mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Ausübung des Sports.
3. Dazu stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- a) Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern,
 - b) Mitwirkung an der Vorbereitung zur Teilnahme an Veranstaltungen der Verbände des DSB,
 - c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - d) Einsatz sachgemäß vor- und ausgebildeter Übungsleiter *und/oder Trainer*.
4. Der Verein wahrt die parteipolitische sowie die konfessionelle Neutralität.
 5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
 6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
 8. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landessportverband an.

§ 4 Mitgliedschaft in den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Bezirkssportbund Berlin-Mitte e.V.
 - b) im Fachverband Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e. V.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich verpflichtet die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann jeder natürlichen Person auf schriftlichen Antrag verliehen werden.
4. Näheres zu Ehrenmitgliedern regelt die Ehrenordnung des Ho-Sin-Sul Berlin e. V.
5. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt, die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Fördernde Mitglieder genießen eingeschränkte Rechte im

Vergleich zu ordentlichen Mitgliedern und/oder Ehrenmitgliedern, zahlen jedoch einen erhöhten Beitrag.

6. Näheres regelt die Finanzordnung des Ho-Sin-Sul Berlin e. V.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Maßgeblich hierbei ist der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Aufnahmeantrag, der beim Vereinsvorstand persönlich oder schriftlich einzureichen ist.
2. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung per Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Der Antragsteller wird schriftlich über das Ergebnis durch den Vorstand in Kenntnis gesetzt.
4. Mit der Antragstellung erkennt das künftige Mitglied die Satzung und Ordnungen an und verpflichtet sich die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate oder mehr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist,
 - d) durch den Tod des Mitgliedes,
 - e) bei Löschung des Vereins.
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
7. Mit dem Ausscheiden (Austritt oder Ausschluss) aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Austritt oder Ausschluss entbinden jedoch nicht von der Pflicht, bestehende Beitragsschulden zu begleichen.
8. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen und Zeichen nicht weiter getragen werden.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
10. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

11. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, dem auszuschließenden Mitglied ist Recht auf Gehör vor dem Vorstand zu geben. Der begründete Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich bekannt zu geben.
12. Wiederaufnahmeanträge ausgetretener oder ausgeschiedener Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit entschieden. Dies kann jedoch frühestens zu Beginn des darauf folgenden Monats erfolgen. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von allen Mitgliedern einen Beitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen erhöhten Beitrag.
3. Der Beitrag ist quartalsmäßig im Voraus zu entrichten.
4. Näheres regelt die Finanzordnung des Ho-Sin-Sul Berlin e. V.

§ 8 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung dieser Satzung, der von den Organen des Vereins erlassenen Maßnahmen und Ordnungen sowie zur Leistung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge.
5. Alle Mitglieder haben sich jedweder politischer oder konfessioneller Betätigung innerhalb des Vereins zu enthalten.
6. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange fällige Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind. Sie erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.
7. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
8. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche Änderungen von für den Verein erforderlichen Daten, wie Änderungen der Wohnanschrift, der postalischen Erreichbarkeit, Änderungen der E-Mail-Adresse sowie Namensänderungen unaufgefordert und binnen von 14 Tagen in schriftlicher Form dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

§ 9 Trainingsmaterial

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Trainern/Übungsleitern können nach schriftlicher Antragstellung auf Leihbasis Trainingsmaterial ausgehändigt bekommen.
2. Über die Aushändigung von Trainingsmaterial entscheidet der Vorstand unanfechtbar mit einfacher Mehrheit.
3. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Mitglieder, denen Trainingsmaterial ausgehändigt worden ist, sind verpflichtet dessen Ausgabe und Empfang in der dazugehörigen Nutzungsüberlassung mit Unterschrift und Datum zu bestätigen.
5. Näheres regelt die Finanzordnung des Ho-Sin-Sul Berlin e. V.

§ 10 Ruhendstellung der Mitgliedschaft

1. Das ordentliche Vereinsmitglied kann auf schriftliche Antragstellung eine zeitlich begrenzte ruhende Mitgliedschaft beantragen aufgrund:
 - a) von Verletzungen, die eine ordentliche Teilnahme am Vereinstraining nicht zulassen,
 - b) von Schwangerschaft,
 - c) eines längeren Auslandsaufenthaltes,
 - d) von in der Person begründeten privaten Problemen.
2. Näheres regelt die Finanzordnung des Ho-Sin-Sul Berlin e. V.

§ 11 Maßregelung gegenüber Mitgliedern

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als neun Monaten trotz erfolgter schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis,
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c. Ausschluss aus dem Verein.

3. Näheres regelt die Vorstandsordnung des Ho-Sin-Sul Berlin e. V.

§ 12 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Jugendversammlung, sofern vorhanden und/oder erforderlich. Näheres regelt die Jugendordnung des Ho-Sin-Sul Berlin e. V.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer,
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f. Festsetzung der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - g. Bestätigung von Satzungsänderungen,
 - h. Beschlussfassung über Anträge,
 - i. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - j. Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Hauptversammlung als wichtigstes Treffen der Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
3. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form zu laden.
4. Die Mitgliederversammlung wird in schriftlicher Form durch den Vorstand nach § 26 BGB einberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und als dem Mitglied zugegangen, wenn sie drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen Adresse oder E-Mail-Adresse nachweisbar versandt wurde. Die Mitglieder sind gem. § 8 Abs. 9 dieser Satzung verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden und ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 20 v. H. der erwachsenen ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder, gesetzlichen Vertreter jugendlicher ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 10 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
9. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen ordentlichen Mitglied,
 - b) von jedem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen ordentlichen Mitgliedes,
 - c) von jedem Ehrenmitglied,
 - d) vom Vorstand.
10. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
11. Über andere begründete Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene begründete Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
12. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
13. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
14. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Anwesenden.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit in der Mitgliederversammlung

1. Alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und gesetzliche Vertreter jugendlicher ordentlicher Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und gesetzliche Vertreter jugendlicher ordentlicher Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 15 Der Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.
2. Der Vorstand kann bei wachsender/sinkender Mitgliederzahl und sachlichem Bedarf erweitert/verringert werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt verbindliche Ordnungen zu erlassen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vereinsordnungen.
5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 16 Vergütung des Vorstands-/Vereinsamtes

1. Vorstandsämter können gegen eine Ehrenamtszuschale ausgeübt werden.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26g EStG ausgeübt werden.
3. Näheres regelt die Finanzordnung des Ho-Sin-Sul Berlin e. V.

§ 17 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre gewählt.
2. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so sollte bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Vorstandsausschuss ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

§ 18 Ruhenlassen des Vorstandsamtes

1. Nach § 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 662 BGB verpflichtet sich der berufene Vorstand, mit der Annahme seiner Wahl die Vorstandstätigkeit wahrzunehmen.
2. Diese Tätigkeit stellt die Hauptpflicht des Berufenen dar. Die Interessen des Vereins muss der Berufene mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vertreten.
3. Ruhenlassen des Vorstandsamtes ist nicht zulässig, sinngemäß widerspricht dies dem Sinn und Zweck des Vorstandsamtes.

§ 19 Abberufung des Vorstands

1. Durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand können berufene Mitglieder des Vorstands gemäß § 27 Abs. 2 BGB insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie aufgrund der Gefährdung der Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt abberufen werden.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder oder des Vorstands. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
3. Das abberufene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu treffen die Mitgliederversammlung oder der Vorstand per einfachem Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
4. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes kann das abberufene Vorstandsmitglied einen schriftlich begründeten Widerspruch per eingeschriebenen Brief binnen 14 nach der Abberufung beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand entscheiden dann mit einer Dreiviertelmehrheit endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes eröffnet. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des abberufenen Vorstandsmitglieds.

§ 20 Rücktritt des Vorstands

2. Der Rücktritt vom ehrenamtlichen Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur erklärt werden:
 - a) durch schriftliche Erklärung per eingeschriebenen Brief an die Vereinsadresse,oder
 - b) zu Protokoll in der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand kann nicht zur Unzeit zurücktreten, sodass der Ho-Sin-Sul Berlin e. V. handlungsunfähig ist.
4. Der Rücktritt vom Rücktritt ist nicht zulässig, d. h.: Ist der Rücktritt gegenüber dem Verein wirksam erklärt und zugegangen, so ist dieser wirksam und kann nicht mehr zurückgenommen werden.
5. Der Rücktritt kann für einen späteren Zeitpunkt durch den Amtsinhaber angekündigt werden.
6. Der Rücktritt kann auch endgültig, aber für einen späteren festen Termin erklärt werden.

§ 21 Geschäftsführung und Rechnungslegung

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
2. Der Vorstand stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
3. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 22 Informationspflichten des Vorstands

1. Der Vorstand ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu sorgen.
2. Der Vorstand sollte den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vereins binnen von 4 Wochen nach der Erstellung den Mitgliedern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorlegen. Der Prüfbericht der Kassenprüfer des Vereins sollte den Mitgliedern ebenfalls binnen von 4 Wochen nach Eingang vorlegen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen binnen von 4 Wochen Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
4. Der Vorstand darf die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass das Mitglied sie zu vereinsfremden Zwecken verwendet und dadurch dem Verein ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht.
5. Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift der Mitgliederversammlung binnen von 4 Wochen zur Verfügung zu stellen. Etwaige entstehende Kosten hat das Mitglied zu tragen. Diese Regelungen sind nicht auf die Niederschriften des Vorstands des Vereins anzuwenden.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.
4. Im Falle des Ausscheidens eines oder beider Kassenprüfer ist der Vorstand ermächtigt den/die vakanten Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit einfachem Mehrheitsbeschluss zu besetzen.

§ 24 Datenschutzrichtlinien

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten sofern dieses gemäß BDSG erforderlich ist. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstands.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
5. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 25 Auflösungsbestimmung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Vereinssatzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg in Kraft.

